

13.05.94

Gesetzesantrag**des Landes
Schleswig-Holstein****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)****A. Zielsetzung**

Das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks bereitet zunehmend ökologische Probleme. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Die gegebene Bundeszuständigkeit verhindert ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten, wie Jetski, schnellfahrende Schiffe). Diese Problematik ist bereits Gegenstand der Bundesratsberatung gewesen und hat zu einer Initiative durch den Bundesrat - Bundesrats-Drs. 642/93 - geführt.

B. Lösung

Daher bietet sich eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt und die Belange des Naturschutzes angemessen in Verfahren berücksichtigt werden.

1. Durch eine Änderung in § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes, der die Regelung zwischen den zuständigen Verwaltung des

Bundes und der Länder enthält, wird durch eine entsprechende Einfügung klargestellt, daß der Begriff "Landeskultur" auch die Belange des Naturschutzes mit umfaßt.

2. Durch Einführung eines Zustimmungsvorbehaltes des Bundesrates bei Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz werden Regelungen verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Ausweisung der notwendigen Fahrwasser innerhalb der Nationalparke verbleiben auch nach der Gesetzesänderung bei der Bundesbehörde. Die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes hat keine Kostenrelevanz.

13.05.94

Gesetzesantrag

des Landes
Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

DIE MINISTERIN
FÜR NATUR UND UMWELT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 13. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Klaus Wedemeier

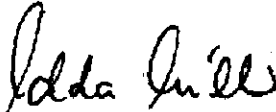
Sehr geehrter Herr Präsident,

die anliegende Gesetzesvorlage zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasser-
straßengesetzes (WaStrÄndG)

bitte ich gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 20. Mai 1994 zu setzen und den Ausschüssen des Bundesrates zur Beratung mit dem Ziel zuzuweisen, eine Sachentscheidung in der Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994 herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Edda Müller

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4:

§ 4 wird wie folgt gefaßt:

"§4 Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur, insbesondere des Naturschutzes, und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren."

2. Zu § 5:

In § 5 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und ReaktorSicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist."

445/34

3. Zu § 14 Abs. 3

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur, insbesondere des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft berührt, bedürfen die Feststellungen des Planes, die Genehmigung und die vorläufige Anordnung des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks bereitet zunehmend ökologische Probleme. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Der BMV kommt seiner gesamtstaatlichen Verpflichtung zur Entwicklung der Wattenmeer Nationalparke nicht nach. Ohne die für den Naturschutz zuständigen Länder zu beteiligen, erließ der BMV 1992 die heute noch gültige Verordnung. Sie ist nicht ausgewogen, nicht praktikabel und wird den Belangen des Naturschutzes nicht gerecht.

Die gegebene Bundeszuständigkeit verhindert ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten, wie Jetski, schnellfahrende Schiffe). Diese Problematik ist bereits Gegenstand der Bundesratsberatung gewesen und hat zu einer Initiative durch den Bundesrat - Bundesrats-Drs. 642/93 - geführt.

Die angestrebte Beschränkung der Geschwindigkeit von Seefahrzeugen auf 12 Knoten konnte bisher nicht durchgesetzt werden. Das Bundesministerium für Verkehr hat vielmehr eine abgestufte Geschwindigkeitsbegrenzung von 8, 12, 16 bis 24 Knoten vorgesehen. Dagegen hat selbst der zuständige Fachausschuß des Bundestages, der Ausschuß für Umwelt, Protest erhoben. Bundesumweltminister Töpfer ist gebeten worden, sich für eine Veränderung einzusetzen und das Einvernehmen, das nach dem Bundeswasserstraßengesetz erforderlich ist, nicht zu erteilen.

Daher bietet sich zum einen eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt und die Belange des Naturschutzes angemessen in Verfahren berücksichtigt werden.

Zu § 4:

Durch eine Änderung in § 4 Bundeswasserstraßengesetz ist die Einvernehmensregelung zwischen den zuständigen Verwaltungen des Bundes und der Länder zu präzisieren. Hier ist durch eine entsprechende Einfügung klarzustellen, daß der Begriff "Landeskultur" auch die Belange des Naturschutzes mit umfaßt. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 89 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Der Begriff "Landeskultur" in der zitierten Bestimmung des Grundgesetzes hat einen Bedeutungswandel innerhalb des möglichen Wortlautes erfahren. Der Bedeutungswandel ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannt. Mit der Änderung wird erreicht, daß auch das Einvernehmen für die notwendige Ausweisung von Fahrwassern innerhalb der Nationalparke und Naturschutzgebiete erforderlich ist.

Zu § 5:

Ferner sollte der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz, in der Regelungen über das Befahren in Nationalparks und Naturschutzgebieten getroffen werden können, an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft werden. Dadurch werden Regelungen im Bundeswasserstraßengesetz verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen. Es ist zu erwarten, daß auch von vornherein langwierige Verfahren, so wie sie bereits dem Kabinett im Zusammenhang mit der Befahrensverordnung über die Nationalparke Schleswig-Holsteinisches und Niedersächsisches Wattenmeer vorgestellt wurden, ausgeschlossen werden, weil der Bund sich auf die Zustimmungspflichtigkeit der Länder einzustellen hat.

Zu § 14:

Korrespondierend zu § 4 Bundeswasserstraßengesetz sollte auch eine entsprechende Klarstellung in § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz, der die Regelung über das Planfeststellungsverfahren zum Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen enthält, vorgenommen werden.

10.06.94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

A. Zielsetzung

Das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks bereitet zunehmend ökologische Probleme. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Die gegebene Bundeszuständigkeit verhindert ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten, wie Jetski, schnellfahrende Schiffe). Diese Problematik ist bereits Gegenstand der Bundesratsberatung gewesen und hat zu einer Initiative durch den Bundesrat - Bundesrats-Drs. 642/93 - geführt.

B. Lösung

Daher bietet sich eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird.

Durch Einführung eines Zustimmungsvorbehaltes des Bundesrates bei Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz werden Regelungen verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Ausweisung der notwendigen Fahrwasser innerhalb der Nationalparke verbleiben auch nach der Gesetzesänderung bei der Bundesbehörde. Die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes hat keine Kostenrelevanz.

10.06.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes
(WaStrÄndG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, den beigefügten
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag
einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung
des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123), wird wie folgt gefaßt:

"Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks bereitet zunehmend ökologische Probleme. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Der BMV kommt seiner gesamtstaatlichen Verpflichtung zur Entwicklung der Wattenmeer Nationalparke nicht nach. Ohne die für den Naturschutz zuständigen Länder zu beteiligen, erließ der BMV 1992 die heute noch gültige Verordnung. Sie ist nicht ausgewogen, nicht praktikabel und wird den Belangen des Naturschutzes nicht gerecht.

Die gegebene Bundeszuständigkeit verhindert ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten, wie Jetski, schnellfahrende Schiffe). Diese Problematik ist bereits Gegenstand der Bundesratsberatung gewesen und hat zu einer Initiative durch den Bundesrat - Bundesrats-Drs. 642/93 - geführt.

Die angestrebte Beschränkung der Geschwindigkeit von Seefahrzeugen auf 12 Knoten konnte bisher nicht durchgesetzt werden. Das Bundesministerium für Verkehr hat vielmehr eine abgestufte Geschwindigkeitsbegrenzung von 8, 12, 16 bis 24 Knoten vorgesehen. Dagegen hat selbst der zuständige Fachausschuß des Bundestages, der Ausschuß für Umwelt, Protest erhoben. Bundesumweltminister Töpfer ist gebeten worden, sich für eine Veränderung einzusetzen und das Einvernehmen, das nach dem Bundeswasserstraßengesetz erforderlich ist, nicht zu erteilen.

Daher bietet sich eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 5:

Der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz, in der Regelungen über das Befahren in Nationalparks und Naturschutzgebieten getroffen werden können, sollte an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft werden. Dadurch werden Regelungen im Bundeswasserstraßengesetz verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen. Es ist zu erwarten, daß auch von vornherein langwierige Verfahren, so wie sie bereits dem Kabinett im Zusammenhang mit der Befahrensverordnung über die Nationalparke Schleswig-Holsteinisches und Niedersächsisches Wattenmeer vorgestellt wurden, ausgeschlossen werden, weil der Bund sich auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Länder einzustellen hat.